



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Abt. Bodenordnung/Flurbereinigung und Wertermittlung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Holzhausen

Gemeinde: kreisfreie Stadt Leipzig

Verfahrensnummer: 130181

I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung wird die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird festgesetzt der

01. Oktober 2022 – 0:00 Uhr.

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

- Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. *Die im Zusammenlegungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.*
- Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Zusammenlegungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der heute gültigen Fassung, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die kreisfreie Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung ist nach § 61 Satz 1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes zuständig.

2. Gründe

Der den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegebene Zusammenlegungsplan (§100 FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung ist auszusprechen, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Burgplatz 1) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter geoinformation@leipzig.de durch E-Mail oder über die besonderen Behördenpostfächer Stadt Leipzig - Allgemeiner Posteingang oder Stadt Leipzig - Amt für Geoinformation und Bodenordnung - Bodenordnung mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung

kann die Aussetzung der Vollziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Burgplatz 1)

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim Sächsischen Obergericht

Hausanschrift:	Postanschrift:
Ortenburg 9 02625 Bautzen	Postfach 1728 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Leipzig, den 29.08.2022

gez.
Gernot Weiß
Abteilungsleiter

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Leipzig veröffentlicht unter:
<https://www.leipzig.de/bauen-und-wohnen/bauen/flurbereinigung/flurbereinigungsverfahren-bzv-holzhausen/>